Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9069**

16. Wahlperiode 07. 05. 2008

Antrag

der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Rainder Steenblock, Dr. Uschi Eid, Volker Beck (Köln), Alexander Bonde, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Europäische Verantwortung für Bosnien-Herzegowina ernst nehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Staaten des Westlichen Balkans sind untrennbarer Teil Europas. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Überzeugung, dass alle Nachfolgestaaten Jugoslawiens baldmöglichst Mitglieder der Europäischen Union (EU) werden sollen.

Die Ausgangsbedingungen für einen EU-Beitritt Bosnien-Herzegowinas, als dem bis 1995 am meisten von Krieg, Zerstörungen und Vertreibungen betroffenen Teil des früheren Jugoslawien, sind besonders schwierig. Bosnien-Herzegowina erhält deshalb besondere Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, für die notwendigen Reformschritte. Der Deutsche Bundestag begrüßt im Bewusstsein dessen die Reformfortschritte der jüngsten Zeit, die zur Bereitschaft der EU zum Abschluss eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Bosnien-Herzegowina geführt haben. Er ist überzeugt, dass dieses Abkommen die Fortschritte auf dem Weg in die EU beschleunigen wird.

Gleichwohl sind noch viele Schritte bis zum Beginn von Beitrittsverhandlungen zur EU zu gehen. Die bisherigen Beschlüsse zur Polizeireform genügen den Standards der EU nicht oder sind vertagt worden; die Verwaltungsreform und die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stecken inhaltlich noch in den Anfängen.

Insgesamt ist festzustellen: Die aus dem Vertrag von Dayton resultierende Verfasstheit Bosnien-Herzegowinas genügt den Anforderungen an die Reformen der Zukunft nicht. Der Gesamtstaat ist gegenüber den Befugnissen der Entitäten zu schwach, die Entscheidungsmechanismen zu schwerfällig, die administrativen Strukturen zu kompliziert. Die Teilung des Landes in ethnisch definierte Einheiten mit eigenen Legislativen und Exekutiven behindert die gesamtstaatliche Integration und fördert inadäquate Entscheidungen. Auf diese Weise wird die institutionalisierte Distanz zwischen den Volksgruppen zementiert.

Der Deutsche Bundestag ermutigt die Amts- und Mandatsträger in Bosnien-Herzegowina zu einer tiefgreifenden Verfassungsreform, die die gegenwärtige Nachkriegsordnung überwindet und an einem multiethnischen, staatsbürgerlichen Verständnis des Landes orientiert ist. Er ist überzeugt, dass deren Umsetzung die Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und ökonomische Dynamik schafft, die den Beitritt des Landes zur EU erst ermöglicht.

Das Land bedarf hierfür der nicht nachlassenden Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft und vor allem durch die EU. Der Deutsche Bundestag befürwortet ausdrücklich die weitestgehende Übertragung von Kompetenzen auf die demokratisch gewählten Institutionen Bosnien-Herzegowinas; die Politik der so genannten bosnian-hercegovinian ownership. Nur so kann die Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden. Die Institution des Hohen Repräsentanten von UN und EU einschließlich seiner weitgehenden Befugnisse, der so genannte Bonn powers, bleibt dennoch bis auf weiteres notwendig. Dies hat die Vergangenheit schmerzlich gezeigt. Der Deutsche Bundestag ist sich der Problematik dieser Befugnisse und ihrer zuweilen negativen Auswirkungen auf die Motivation und das demokratische Verständnis der bosnisch-herzegowinischen Partner bewusst. Er ist jedoch der Überzeugung, dass mit Augenmaß getroffene Entscheidungen des Hohen Repräsentanten dem Land nützen. Der Deutsche Bundestag spricht in diesem Zusammenhang dem Hohen Repräsentanten Miroslav Lajcak sein Vertrauen aus und dankt seinen Vorgängern für die verantwortungsvolle Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe.

Teil der Unterstützung der EU muss wie auch im Fall anderer Staaten in ihrer Nachbarschaft die Beseitigung bestehender Hindernisse für Besuchs- und Studienreisen aus Bosnien-Herzegowina sein. Der intensive Kontakt mit den Ländern der EU, ihren Institutionen und Zivilgesellschaften wird die Annäherung an die Standards der Union und ihre Maßstäbe erleichtern und beschleunigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich innerhalb der EU und bilateral einzusetzen für

- die konsequente Aufrechterhaltung der Forderung nach Erfüllung der Kopenhagener Kriterien und ihrer spezifischen Anwendung auf Bosnien-Herzegowina als Maßstab für die Beitrittsfähigkeit zur Europäischen Union;
- die Aufrechterhaltung des OHR einschließlich seiner weitgehenden Eingriffsbefugnisse ohne formale zeitliche Begrenzung;
- den Beginn einer Verfassungsreform mit dem Ziel der Einlösung des multiethnischen Anspruchs als Maßstab für die innere Verfasstheit Bosnien-Herzegowinas noch im Jahr 2009 und ihre zügige Durchführung bis zu den Parlamentswahlen im Oktober 2010;
- eine Stärkung des bosnisch-herzegowinischen Gesamtstaats im Rahmen der Verfassungsreform, die diesem die Kompetenzen für alle in den zukünftigen Beitrittsverhandlungen relevanten Politikbereiche zuordnet;
- eine Verwaltungsreform, die unter Beibehaltung des föderalen Charakters des Staates die gegenwärtige nach ethnischen Gesichtspunkten definierte territoriale und personelle Struktur überwindet und modernen verwaltungswissenschaftlichen und menschenrechtlichen Erfordernissen gerecht wird;
- eine in der Verfassung geregelte Zuständigkeit des Gesamtstaats für die Entschädigung für im Zusammenhang mit dem Krieg 1992 bis 1995 erlittenes Unrecht;
- die umfassende Kooperation der zuständigen Institutionen auf allen staatlichen Ebenen in Bosnien-Herzegowina mit dem Internationalen Gerichtshof zu Jugoslawien in Den Haag, insbesondere die Auslieferung aller Angeklagten und Beschuldigten;
- die Weiterarbeit des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag über das Jahr 2010 hinaus angesichts der noch ausstehenden Auslieferung einer Reihe von Angeklagten und der langen Dauer laufender Prozesse;
- die zügige und umfassende Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens in allen politischen und wirtschaftlichen Bereichen;
- die Etablierung eines gesamtstaatlichen öffentlich-rechtlichen Senders für Bosnien-Herzegowina;

- die konsequente Weiterentwicklung der Polizeireform mit dem Ziel entitätsübergreifender und damit multiethnischer Polizeibezirke;
- die umgehende Aufnahme eines Dialogs mit Bosnien-Herzegowina mit dem Ziel schnellstmöglicher Abschaffung der Visapflicht parallel zu den anderen Staaten des Westlichen Balkans.

Berlin, den 7. Mai 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der Vertrag von Dayton, bis heute die konstitutive Grundlage des Staates Bosnien-Herzegowina (BiH), hatte die Aufgabe, den Krieg 1995 zu beenden. In dieser Leistung und dem seitdem herrschenden Frieden besteht sein historischer Verdienst. Als Verhandlungsergebnis ist er Ausdruck einer Gleichbehandlung von Tätern und Opfern sowie der Akzeptanz der zum Ende des Krieges dominanten nationalistischen Kräfte auf allen Seiten innerhalb Bosnien-Herzegowinas und seiner Nachbarstaaten Serbien und Kroatien. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben als wesentlicher Teil des Verhandlungsprozesses und Nachbarn des Krieges Mitverantwortung sowohl für dieses Resultat als auch für dessen notwendige Überwindung übernommen.

Das Ergebnis der Implementierung des Vertrags von Dayton ist ein Staat, der als Gesamtstaat nur über jene minimalen Kompetenzen verfügt, die seine Anerkennung überhaupt möglich machten. Zwar sichert er prinzipiell die universell gültigen Grundrechte und Freiheiten der Staatsbürger, überlässt aber den weitaus größten Teil ihrer Umsetzung und der staatlichen Entwicklung insgesamt den ethnisch definierten Entitäten und Kantonen. Um den daraus resultierenden Entwicklungshemmnissen zu begegnen, unterliegen seit Inkrafttreten des Vertrags alle staatlichen Entscheidungen, gleich auf welcher administrativen Ebene, dem Vetorecht des Hohen Repräsentanten von VN und EU (OHR). Versuche, diese internationale Aufsicht zu beenden, zumindest ihre Kompetenzen zu reduzieren oder wenigstens nur eingeschränkt wahrzunehmen, sind gescheitert. Die Präsenz des OHR und die Aufrechterhaltung seiner Befugnisse sind weiterhin notwendig. Denn trotz unzweifelhafter Fortschritte im Kleinen und erstarkender nichtnationalistischer Parteien, insbesondere auf kommunaler Ebene, sind die sich gegenseitig misstrauenden und die gesamte Entwicklung hemmenden nationalistischen Kräfte die dominierenden Faktoren in der Politik Bosnien-Herzegowinas geblieben. Ausschlaggebendes Kriterium für die politischen, administrativen und personellen Entscheidungen aller staatlichen Ebenen sind nach wie vor die partikularen Interessen ethnischer Gruppen. Sie verhindern nicht nur eine dringend notwendige gesellschaftliche und wirtschaftliche Dynamik, die den Staat zu einer sich selbst tragenden sozialen Marktwirtschaft befähigen würden; sie stehen auch einem gesamtstaatlichen Selbstbewusstsein aller Bürger Bosnien-Herzegowinas entgegen. Die notwendige Überwindung von Misstrauen zwischen den Repräsentanten der Volksgruppen erfordert mehr Zeit und Engagement als ursprünglich angenommen. Durch die so genannten Bonn Powers erzwungenen Verwaltungsakte können diesen Prozess nicht ersetzen. Sie können jedoch Fehlsteuerungen vermeiden und Weichenstellungen ermöglichen.

Weder geschriebene Verfassung noch Verfassungswirklichkeit entsprechen den Standards, wie sie für die Aufnahme in die EU gefordert werden müssen. So hat der Gesamtstaat derzeit nicht die Kompetenzen, die für eine verantwortliche Führung von Beitrittsverhandlungen zur EU erforderlich wären. Um die Vor-

aussetzungen hierfür erfüllen zu können, muss der Dominanz ethnisch definierter Interessenvertretungen die Grundlage entzogen werden. Solange diese sich auf die Verfassung des Vertrags von Dayton berufen können, werden diese Voraussetzungen fehlen. Sie sind nur mit einer umfassenden Verfassungsreform möglich, auf der Reformen wesentlicher staatlicher Regelungsbereiche aufbauen können. Bisherige Versuche einer solchen Reform sind nach Einschätzung von Experten trotz einer Reihe von Fortschritten inhaltlich unzureichend geblieben. Ungeachtet dessen scheiterten sie im parlamentarischen Verfahren, zuletzt im April 2006.

Die im April 2008 nach jahrelangen Verhandlungen beschlossene Polizeireform erfüllt aus zwei Gründen nicht die in sie gesetzten Hoffnungen auf eine qualitative Überwindung der ethnisch definierten Entscheidungsprozesse und Kompetenzen: Sie tritt erst ein Jahr nach Annahme einer neuen Verfassung mit gleichem Ziel in Kraft, und sie erhält die ethnische Zuordnung der Polizeibezirke. Ein Koordinierungsgremium als Aufsichtsinstanz der Zentralregierung, aber ohne Kommandogewalt kann dies nicht ausgleichen. Nur dieser Beschränkungen wegen war die Annahme durch die Regierungsparteien der Republika Srpska möglich.

Weitere ursprüngliche Bedingungen für die Unterzeichnung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens wie die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Verwaltungsreform sind nicht erfüllt und wurden seitens der EU fallengelassen.

Unverzichtbarer Bestandteil der Bildung einer gesamtstaatlichen Identität und eines entsprechenden staatsbürgerlichen Bewusstseins ist die Aufarbeitung der Vergangenheit. Hier fehlen noch wesentliche Fortschritte. Der Umstand, dass eine Reihe mutmaßlicher Kriegsverbrecher, die vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag angeklagt sind, darunter Radovan Karadzic, weiterhin nicht gefasst sind, ist dafür symptomatisch. Das Problem ist jedoch weit umfassender. So wurde auch im Entwurf einer reformierten Verfassung im Jahr 2006 die Zuständigkeit für die Entschädigung für erlittenes Unrecht den Entitäten zugeordnet. Da diese in erster Linie als Interessenvertretungen der in ihnen lebenden ethnischen Mehrheiten agieren, bliebe so eine angemessene Wiedergutmachung für die Opfer innerhalb der jeweiligen Minderheiten fraglich.

Die Unterzeichnung und Inkraftsetzung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens ist vor dem Hintergrund der realen Situation und in Kenntnis der nicht erfüllten Voraussetzungen für einen solchen Schritt eher als Demonstration der Heranführungsstrategie seitens der EU anzusehen, denn als Anerkennung der fortgeschrittenen Entwicklung Bosnien-Herzegowinas. Gleichwohl wird so der Beschluss der EU aus dem Jahr 2003 bekräftigt, Bosnien-Herzegowina wie alle Staaten des Westlichen Balkans als Teil Europas zu sehen und ihm auf dem Weg in die EU jede mögliche Unterstützung anzubieten. Dazu gehört nicht zuletzt die Erleichterung der Visavergabe bis hin zur Abschaffung der Visapflicht, die es Menschen aus Bosnien-Herzegowina nicht zuletzt auch finanziell ermöglichen muss, in die Staaten des Schengen-Abkommens einzureisen. Diese dient der notwendigen Vertiefung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Kontakte.

Notwendig für einen erfolgreichen Weg in die EU bleibt die Erfüllung der Voraussetzungen für eine EU-Mitgliedschaft durch den Staat Bosnien-Herzegowina. Die Attraktivität der EU speist sich nicht zuletzt aus ihren hohen demokratischen, rechtsstaatlichen und wirtschaftlichen Standards, die auch der Maßstab für einen Beitritt sind.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333